

Info Ausstempeln bei Streikteilnahme

Mit Rundschreiben A 2/2008 vom 13.02.2008 hatten wir auf die Arbeitskampfrichtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hingewiesen. Darin wird einschlägig unter Nr. 2 des als Anlage 5 beigefügten Rundschreibens/Mitarbeiterbriefes darauf hingewiesen, dass in Verwaltungen und Betrieben mit Zeiterfassungsgeräten die Beschäftigten verpflichtet sind, diese beim Betreten bzw. Verlassen der Verwaltung/des Betriebes zum Zwecke der Teilnahme an einer Arbeitskampfmaßnahme zu betätigen. In aktuellen Flugblättern behaupten die Gewerkschaften unter Bezugnahme auf das Urteil des BAG vom 26.07.2005 - 1 AZR 133/04 -, dass keine Verpflichtung zur Betätigung des Zeiterfassungsgerätes bestehe. Diese von den Gewerkschaften vertretene Rechtsauffassung ist unzutreffend. Das zitierte BAG-Urteil ist zu einer anderen Fragestellung ergangen und schlichtweg nicht einschlägig.

Zu der Fragestellung weisen wir zusammenfassend auf Folgendes hin:

Nehmen Beschäftigte an einem flexiblen Arbeitszeitsystem teil, so sind sie verpflichtet, Zeiten ohne Arbeitsleistung durch entsprechendes Betätigen des Zeiterfassungsgerätes zu dokumentieren. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, aus welchem Grund der Beschäftigte seine Arbeitsleistung nicht erbringt, d.h. diese Verpflichtung besteht auch für die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen.

Kommen Beschäftigte ihrer Verpflichtung zum Aus-/Einstempeln nicht nach, wird über eine Arbeitsleistung getäuscht, die tatsächlich nicht erbracht worden ist. Hierin liegt eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung, die den Arbeitgeber zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen berechtigt. So hat das Landesarbeitsgericht Hamm in seinem Urteil vom 25.05.1999 - 4 Sa 110/93 - entschieden, dass in den Fällen, in denen in der Verwaltung Zeiterfassungsgeräte vorhanden sind und die Verpflichtung besteht, diese Geräte beim Betreten bzw. Verlassen der Verwaltung zu betätigen, eine Pflichtverletzung vorliegt, wenn Beschäftigte zum Zweck der Teilnahme an einer Arbeitskampfmaßnahme während der Arbeitszeit die Verwaltung verlassen und wieder betreten, ohne dies durch Betätigung der Zeiterfassungsgeräte zu dokumentieren. Ein Streikaufruf berechtige den Arbeitnehmer zwar, seine Arbeit niederzulegen, nicht aber, sonstige betriebliche Ordnungs- oder Verhaltensregeln zu missachten, so dass dann, wenn er dies tut, die Erteilung einer entsprechenden Abmahnung durch den Arbeitgeber möglich ist. In gleicher Weise hat das Arbeitsgericht Herford in seinem Urteil vom 30.10.2003 - 1 Ca 912/02 - entschieden, dass durch die Teilnahme an einem Warnstreik die bestehende Verpflichtung der Arbeitnehmer, bei Verlassen des Arbeitsplatzes auszustempeln, nicht suspendiert wird. Es hat in dem entschiedenen Fall eine vom Arbeitgeber deswegen ausgesprochene Abmahnung für berechtigt erachtet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (z. B. Urteil vom 07.04.1992 - 1 AZR 377/91 -) ist es nach einem Streikaufruf der Gewerkschaft Sache des einzelnen Arbeitnehmers, seine Streikbeteiligung ausdrücklich oder schlüssig (konkludent) gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären.

Hieraus folgt:

- Das Verlassen des Arbeitsplatzes ohne entsprechende Information des Arbeitgebers ist in jedem Fall unzulässig.
- Der einzelne Beschäftigte trägt selbstverantwortlich das arbeitsrechtliche Risiko, wenn er pflichtwidrig ein Verlassen des Arbeitsplatzes nicht anzeigt.

Durch das Ausstempeln werden die Abwesenheitszeiten dokumentiert. Der Arbeitgeber kann während einer laufenden Arbeitskampfmaßnahme regelmäßig davon ausgehen, dass das Verlassen des Arbeitsplatzes zur Teilnahme an derselben erfolgt. Für diese Zeiten erfolgt eine entsprechende reale Kürzung des Entgeltes. Die Sollarbeitszeiten der Beschäftigten sind um die erfassten Zeiten zu reduzieren (vgl. BAG vom 30.08.1994 - 1 AZR 765/93). Ein Nacharbeiten der ausgefallenen Arbeitszeit bzw. eine Reduzierung des Arbeitszeitkontos findet nicht statt. Bei Streikteilnehmer, egal ob Gewerkschaftsmitglied oder nicht, ist daher ein realer Lohnabzug vorzunehmen.

Haben sich Beschäftigte aus sonstigen Gründen (z.B. Arztbesuch, privater Einkauf, verlängerte Mittagspause, Gleitzeitabbau) entsprechend den jeweiligen betrieblichen Regelungen ausgestempelt, erfolgt keine Kürzung des Entgelts. In diesen Fällen gelten die üblichen Regeln des Zeiterfassungssystems. Dies gilt auch, wenn der Beschäftigte in seiner Freizeit dann doch an der Arbeitskampfmaßnahme tatsächlich teilnimmt (vgl. BAG vom 26.07.2005, s.o.).